

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses des Amtes  
Probstei, Amt Probstei (AMTPR/HA/01/2016), am 06.01.2016

Punkt 7 (öffentlich) der Tagesordnung:

**Beschluss über den Vertrag gem. § 13 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 19 a Gesetz über  
kommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte des  
Breitbandzweckverbandes Probstei durch das Amt Probstei**

Herr Amtsvorsteher Mönkemeier gibt den Hinweis auf § 3 Abs. 2 des Vertrages, nach dem  
zunächst die Übernahme der Verwaltungsleistungen für das Jahr 2016 unentgeltlich erfolgt.

Herr Amtsdirektor Körber erläutert das Vertragswerk und stellt bereits an dieser Stelle die  
Unterschiede zu dem Vertrag mit dem Zweckverband am Sandberg unter TOP 8 dar.

Herr Bürgermeister Pfeiffer erkundigt sich, ob durch die Übernahme der Tätigkeit der  
Aufwand für die Mitarbeiter steige, insbesondere in der Kämmerei. Herr Amtsdirektor Körber  
erläutert, wie die Arbeit für die Zweckverbände im Amt verteilt sei; selbstverständlich  
entstehe ein zusätzlicher Aufwand, so dass sicherlich der Zweckverband später auch für die  
Verwaltung werde zahlen müssen. Beim Zweckverband am Sandberg müsse man hingegen  
die Entwicklung abwarten: hier komme es auch zu Kompensationen beispielweise durch die  
Zusammenlegung der Wehren, insofern könnte es sich hier die Waage halten.

**Beschluss:** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss den Vertrag mit dem  
Breitbandzweckverband Probstei gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 19 a  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der  
Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes  
„Breitbandzweckverband Probstei“ durch das Amt Probstei gemäß Entwurf zu  
beschließen.

Stimmberechtigte:	13		
Ja-Stimmen: 13	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

Die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses des Amtes Probstei war gegeben.

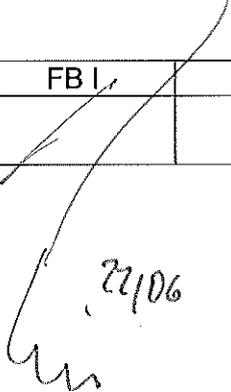
Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung  
werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der  
Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

24217 Schönberg, den 21.06.2016

AMT PROBSTEI  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrage:

  
Otto

FB I	FB II	FB III	FB IV	AV	

  
21/06

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
zwischen  
dem Breitbandzweckverband Probstei  
und  
dem Amt Probstei

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Der  
Breitbandzweckverband Probstei,  
vertreten durch den/die Vorstandsvorsteher/in,

und  
das Amt Probstei,  
vertreten durch den Amtsdirektor,

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Verbandsversammlung vom XX.XX.2016 und Beschluss des Amtsausschusses vom XX.XX.2016 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

Der Breitbandzweckverband Probstei und das Amt Probstei bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ. Der Sitz der Verwaltung ist Schönberg.

**§ 2**  
**Durchführung der Verwaltungsgeschäfte**

- (1) Der Breitbandzweckverband Probstei nimmt die Verwaltung des Amtes Probstei zur Erfüllung seiner Verwaltungs- und Kassengeschäfte gem. § 13 Abs. 4 GkZ in Anspruch. Das Amt Probstei übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des/der Vorstandsvorsteher/in des Breitbandzweckverbandes Probstei und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus.
- (2) Ausgenommen sind alle Leistungen, die sich in einem Leistungsbild der HOAI (Honorarordnung für Architekten, Ingenieure) befinden. Dies gilt auch für Leistungen für Rechtsberatungen sowie Leistungen für steuerliche und wirtschaftliche Beratungen.
- (3) Das Amt Probstei stellt alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Breitbandzweckverband Probstei beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten. Grundlage für die Bemessung ist die jeweils im Amt Probstei geltende Berechnungsgrundlage zur Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge gem. § 21 Amtsordnung. Die dort geltende Berechnungsgrundlage enthält sowohl die Kosten für das Personal als auch die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inklusive informationstechnologischer Unterstützung.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund einer Abrechnung bis zum 28.2. des nachfolgenden Jahres. Für das Jahr 2016 wird keine Abrechnung vorgenommen. Die Leistungen des Amtes erfolgen im Anlaufjahr unentgeltlich.

### **§ 4**

#### **Zeichnungsbefugnis**

- (1) Wird das Amt Probstei für den Breitbandzweckverband Probstei tätig, benutzt es hierfür den Schriftkopf „Breitbandzweckverband Probstei, Der/Die Verbandsvorsteher/in“. Der Amtsdirektor des Amtes Probstei unterschreibt dann „Im Auftrage“.
- (2) Der Breitbandzweckverband Probstei überträgt den Mitarbeitern des Amtes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Zeichnungsbefugnis. Die Mitarbeiter haben ausnahmslos mit dem Zusatz „Im Auftrage“ zu zeichnen.

### **§ 5**

#### **Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartales zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung durch das Amt Probstei kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitsaufwand dermaßen zunimmt, dass die Aufgaben durch das Amt Probstei nicht mehr ohne zusätzliches Personal bzw. im Lichte der Kostenerstattungsregelung gem. § 3 dieses Vertrages nicht mehr angemessen bewältigt werden können.
- (3) Eine Kündigung durch den Breitbandzweckverband Probstei kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er aufgelöst wird oder die Aufgaben selbst erledigen möchte.

**§ 6  
Haftung**

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für den Breitbandzweckverband Probstei entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich. Eine Haftung des Amtes Probstei für etwaige Vermögensschäden des Zweckverbandes (Eigenschäden) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

**§ 8  
Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung der Vertragsparteien in Kraft.

Schönberg, den

für das Amt Probstei

für den Breitbandzweckverband  
Probstei

---

Amtsleiter  
Sönke Körber

---

Verbandsleiter/in